

Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens erteilt, dann besteht die Möglichkeit, daß durch diese Vollmachterteilung eine Grundstücksveräußerung verdeckt wird. Gern. § 313 BGB bedarf ein solcher Vertrag der notariellen Beurkundung, und es ist nicht zulässig, die vorgeschriebene Form etwa durch Erteilung einer nur beglaubigten Vollmacht zu umgehen.

Die Notare haben darüber zu wachen, daß die zu ihrer Kenntnis gelangenden Rechtsgeschäfte nicht gegen die Politik unserer Regierung gerichtet sind und nicht gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen. Im Grundstücksverkehr ist aber nur durch die Beachtung der Vorschrift des § 313 BGB gewährleistet, daß der Staat hier die nötige Aufsicht und Kontrolle ausüben kann. Dies ist wegen der ökonomischen Bedeutung des Grund und Bodens, aber auch aus Gründen der Preisüberwachung und der Besteuerung erforderlich.

Die Notare haben daher der Beurkundung einer Vollmacht, die unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird, immer die Umstände des einzelnen Falles zu prüfen. Sie haben nach dem Inhalt und dem Zweck des Rechtsgeschäfts, das mit dieser Vollmacht abgeschlossen werden soll, zu forschen und diesen bei der Abfassung der Vollmachturkunde zu berücksichtigen. Ergibt sich daraus, daß die Umgehung der Beurkundungsform für eine Grundstücksveräußerung beabsichtigt sein könnte, dann muß die Vollmachturkunde bereits der Formvorschrift des § 313 BGB entsprechen, also beurkundet sein. Entsprechend ist auch bei Vollmachten zum Abschluß von Erbteilsübertragungsverträgen zu verfahren, wenn darin das Selbstkontrahieren erlaubt wird.

Nur in der vorgenannten Weise kann der Hinweis der Justizverwaltungsstelle verstanden werden, und es entfallen dann auch einige Schlußfolgerungen, die Kempfer auf Grund seiner irrigen Auffassung gezogen hat.

*Notar HANS-GEORG KRAUSE,
Staatliches Notariat Nauen*

Zu einigen Fragen des Berliner Testaments

Folgender, in der Praxis nicht seltener Fall dürfte für die Staatlichen Notare und Grundbuchämter von Interesse sein.

Die Eheleute A und B hatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben bestimmt und für den Fall des Todes des Längstlebenden festgelegt hatten, daß ihre Kinder C, D, E und F die Erben des Überlebenden sein sollten. Es heißt im Testament der Ehegatten A und B schließlich, daß der Überlebende von ihnen frei über den Nachlaß verfügen kann.

Nach dem Tode des A errichtete Frau B eine weitere letztwillige Verfügung in notariell beurkundeter Form. Darin bestimmte sie als Alleinerbin des verstorbenen Ehemannes A, daß das Grundstück, das 80% des Gesamtnachlaßwertes ausmachte, an C fallen soll und daß D, E und F nur eine Abfindung von je 300 DM erhalten sollen. Der durch amtliche Schätzung ermittelte Realwert des Grundstückes beträgt etwa 12 000 DM.

Auf Grund der Vorlage des notariellen Einzeltestaments der Frau B nahm die Abteilung Kataster (Grundbuchamt) beim Rat des Kreises dann die Umschreibung des Grundstückes auf den Namen C vor. C wehrte ferner alle über 300 DM hinausgehenden Ansprüche seiner Geschwister D, E und F damit ab, daß die Erbfolge durch das notarielle Testament der Mutter genau festgelegt sei und diese nach ihrem Gutdünken habe verfahren können.

Im vorliegenden Fall hatten die Eheleute A und B ein wechselbezügliches gegenseitiges Testament errichtet. Wenn es in solchen Testamenten üblicherweise heißt, daß der überlebende Ehegatte die freie Verfügung über den Nachlaß habe, so handelt es sich dabei um die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als unbeschränkten Vorerben. Wer unter der besonderen Erwähnung der Verfügungsfreiheit des Überlebenden auch die Ermächtigung zur Vornahme von Verfügungen von Todes wegen versteht, der läßt der Willensauslegung einen zu weiten Spielraum. Nach § 2271 BGB er-

lischt bekanntlich das Recht zur Änderung des gemeinschaftlichen Testaments mit dem Tode eines der Ehegatten, falls der überlebende Ehegatte die Erbschaft angenommen hat. Der Überlebende kann dann keine Bestimmung mehr treffen, die dem gemeinschaftlich festgelegten Willen beider Ehegatten zuwiderläuft. Anders liegt der Fall nur dann, wenn beide Ehegatten bestimmt hatten, daß der Überlebende in der Verfügung sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen frei sein soll. Eine solche Bestimmung ist zulässig und als Verzicht auf das Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 2271 BGB anzusehen. Im allgemeinen sind derartige Formulierungen heute aber selten.

Manche Notare vertreten nun die Auffassung, daß es einer besonderen Erwähnung des Rechts des Überlebenden, andere Verfügungen auch von Todes wegen vorzunehmen, nicht bedarf, weil der nicht als Vorerbe eingesetzte, sondern in seiner Verfügungsmacht unbeschränkte Ehegatte als Vollerbe mit dem Nachlaß nach Gutdünken verfahren kann. Diese Kollegen übersehen aber, daß in dem gegenseitigen Testament der Eheleute A und B nicht nur die Bestimmung des Überlebenden als Alleinerbe festgehalten ist, sondern auch der Wille, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an die Kinder C, D, E und F fallen soll. Da die Kinder ohne Unterschied aufgeführt sind, muß angenommen werden, daß sie untereinander gleiches Recht haben sollen. Zu einer anderen Auslegung des Willens der Eltern liegt mangels eines Hinweises kein Anlaß vor. Dieser Wille der Ehegatten A und B, der nach dem Tode von A für B bindend geworden ist, wird mißachtet, wenn die überlebende Frau B den Hauptteil des Nachlasses, wie hier das Grundstück, an C gibt, der an seine Geschwister nur unbedeutende Abfindungen zu zahlen hat.

Andere Notare weisen oft darauf hin, daß es sich bei der letztwilligen Verfügung des überlebenden Ehegatten ja gar nicht um ein neues und mit dem gemeinschaftlichen Testament beider Ehegatten in Widerspruch stehendes Testament handelt, sondern um eine durchaus zulässige Teilungsanordnung. Auch diese Auffassung ist nicht zutreffend. Zwar kann der überlebende Ehegatte eine Teilungsanordnung treffen, aber diese darf nicht den Umfang der Anteile der Kinder so verändern, daß der eine fast alles und die übrigen nur einen unbedeutenden Bruchteil erhalten. Eine solche Bestimmung geht über den Charakter einer Teilungsanordnung weit hinaus; sie stellt praktisch eine Veränderung der bindend festgelegten gleichmäßigen Erbfolge dar. Als solche aber verstößt sie gegen § 2271 BGB. Nach dem gemeinschaftlichen Willen der Ehegatten A und B sollten deren Kinder C, D, E und F gleiches Erbrecht haben. Dieser Wille wird mißachtet, wenn C das Grundstück (80% des Gesamtnachlasses) erhalten soll und die Geschwister D, E und F mit je 300 DM abgefunden werden.

Die Abteilung Kataster beim Rat des Kreises hatte die grundbuchmäßige Umschreibung des Grundstückes auf den Namen des C vorgenommen nach Vorlage des eröffneten Testaments der überlebenden Frau B in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Testament von A und B. Die Grundbuchabteilung hatte der letztwilligen Verfügung der Frau B also diejenige rechtliche Bedeutung beigemessen, die ihr auch ohne weiteres zukommt, nämlich die einer Erbeinsetzung. Der Grundbuchführer hätte aber beachten müssen, daß Frau B zu einer solchen Maßnahme nicht berechtigt war, und darauf bestehen müssen, daß C sein Erbrecht durch Erbschein nachweist. Die Tatsache, daß es sich im vorliegenden Fall um ein notarielles Testament handelte, konnte C nicht von der Verpflichtung befreien, einen Erbschein zu beantragen. Wäre es zum Erbscheinverfahren gekommen, dann wäre infolge des Widerspruchs der anderen Geschwister die Eintragung des C als Eigentümer unterblieben.

Es wird gut sein, wenn die Grundbuchsachbearbeiter bei den Räten der Kreise dieser Frage mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden. Die Lehre dieses Falles sollte aber auch von den Notaren beherzigt werden.

*Rechtsanwalt Dr. GOTTFRIED ZUG, Finsterwalde,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des
Bezirks Cottbus*